

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Bern, 08. Oktober 2026

per Mail an:
sekretariat.referenten@gs-uvek.admin.ch

Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Mit der Revision des Postgesetzes (PG) will der Bundesrat die postalische Grundversorgung in Zukunft flexibel anpassen bzw. abbauen können. Zudem will er mit der Revision des Postorganisationsgesetzes (POG) den Handlungsspielraum für die Post bei der Übernahme anderer Unternehmen einschränken. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) steht den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grösstenteils ablehnend gegenüber und begründet dies im Folgenden.

Teilrevision Postgesetz (PG)

Der SGB hat in seiner Stellungnahme zur Revision der Postverordnung die Modernisierung der postalischen Grundversorgung mit der Einführung des digitalen Briefes und des damit verbundenen hybriden Zustellsystems befürwortet. Diese Erweiterung der Grundversorgung ist inzwischen in Kraft getreten und wird mit der vorliegenden Revision des Postgesetzes auch auf Gesetzesstufe verankert, was wir begrüssen.

Demgegenüber hat der SGB einen Abbau der Grundversorgung stets strikt abgelehnt. Ein solcher wird nun aber erneut vorgeschlagen: Im Kern der vorgeschlagenen Revision des Postgesetzes steht ein neuer Mechanismus für eine flexible Anpassung der Grundversorgung. Diese soll bis ins Jahr 2030 unverändert weitergeführt werden; für die Zeit danach sollen dann mengenmässige Schwellenwerte definiert werden. Sinken die Zahlen beispielsweise im Briefpostverkehr unter die definierten Schwellenwerte, so kann die Post beim Bundesrat einen Antrag auf Reduktion der Grundversorgung stellen. Der Bundesrat würde dann in Eigenregie – d.h. ohne weitere parlamentarische Konsultation – über diesen Antrag entscheiden. Als Auffangebene werden in der Vernehmlassungsvorlage minimale Reststandards in der Grundversorgung definiert, welche jedoch einem massiven Abbau gleichkämen. Insbesondere sollen die Laufzeit- und Erreichbarkeitsvorgaben gestrichen sowie die A-Post abgeschafft werden. Für den SGB kommt ein derartiger Abbau nicht in Frage:

- Gemäss aktueller Vorgabe müssen Poststellen für 90 Prozent der Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Diese **Erreichbarkeitsvorgaben** wurden im Jahr 2019 dahingehend präzisiert, dass sie innerhalb der einzelnen

Kantone erfüllt sein müssen. Die Post konnte diese Erreichbarkeitsvorgaben bis jetzt immer erfüllen. Aus Sicht des SGB sind diese Vorgaben ein zentraler Pfeiler der postalischen Grundversorgung und müssen aufrechterhalten bleiben. Flexibilität sehen wir demgegenüber darin, in welcher Form der Zugang sichergestellt wird.

- Ebenfalls sollen, gemäss Vorschlag des Bundesrates, bei der minimalen Grundversorgung sämtliche **Laufzeitvorgaben** wegfallen, dies sowohl für Briefe und Pakete als auch für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften. Dadurch droht das Volumen der zugestellten Briefe noch weiter zu sinken und der Druck zu Poststellenschliessungen würde noch grösser. Besonders verheerend wäre eine Streichung der Laufzeitvorgaben für die abonnierten Tageszeitungen. Diese müssen gemäss geltendem Recht bis 12:30 Uhr zugestellt werden. Würde diese Vorgabe aufgehoben, beschleunigte sich der Rückgang der Abonnentenzahlen der Printmedien nur noch mehr, die Medienvielfalt und der mediale Service public würden noch stärker in Mitleidenschaft gezogen.
- Zudem sollen Briefe in der künftigen Mindestversorgung nur noch an drei statt an fünf Werktagen zugestellt werden. Der **A-Post-Brief** würde somit abgeschafft und damit das eigentliche Kerngeschäft der Post empfindlich geschwächt.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgesehenen Mindestbestimmungen in der Grundversorgung gemäss dem vorgeschlagenen Art. 14b E-PG ab. Damit erübrigt sich auch ein Mechanismus mit Schwellenwerten, wie er in Art. 14a E-PG vorgeschlagen wird.

Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG)

Bereits heute sind die Fesseln der Post im Rahmen des von ihr zu erfüllenden Auftrags zu eng. Denn die Post darf zwar Erfolgsüberschüsse ihrer weiteren Geschäftssparten zur Finanzierung der Grundversorgung verwenden, jedoch wird ihr gleichzeitig im Bereich der Finanzdienstleistungen seit jeher regulatorisch ein Wettbewerbsnachteil aufgebürdet: Die PostFinance wird aufwandseitig behandelt wie eine Grossbank (Finma-Vorgaben), sie darf sich aber ertragsseitig nicht so verhalten (Hypothekarkreditvergabeverbot). Vor diesem Hintergrund – und angesichts der Tatsache des zu Recht relativ umfangreich definierten Grundversorgungsauftrags sowohl in der postalischen Grundversorgung als auch in der Grundversorgung mit Finanzdienstleistungen – ist es eigentlich beeindruckend, dass die Post ihren Auftrag immer noch aus eigenwirtschaftlicher Kraft zu erbringen vermag.

Entgegen dem unseres Erachtens erstrebenswerten Ziel, die eigenwirtschaftliche Erbringung der bewährten Grundversorgung möglichst lange zu gewährleisten, schlägt der Bundesrat nun aber mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Postorganisationsgesetzes das Gegenteil vor: Der Handlungsspielraum der Post soll weiter eingeschränkt werden. Dies einerseits, indem «präzisiert» bzw. eingeschränkt werden soll, welche Tätigkeiten die Post zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Haupttätigkeiten der Grundversorgung ausüben darf. Und andererseits, indem ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Unternehmenszwecks im Zusammenhang mit Akquisitionen geschaffen werden soll.

Aus unserer Sicht ist dies der völlig falsche Ansatz: Die Post sollte die Möglichkeit haben, Drittgeschäfte zu erledigen, soweit diese zur Stabilisierung der Ertragslage des Gesamtkonzerns und damit indirekt zur Finanzierung der Grundversorgung beitragen. So kann auch vermieden werden, dass der Bund in letzter Konsequenz die Grundversorgung bestellen und dafür bezahlen müsste. Heute liefert die Post dem Bund bekanntlich sogar jährlich eine Dividende von aktuell 100 Millionen

Franken ab, was es ebenfalls zu überdenken gälte. **Der SGB fordert folglich, dass auf die vorgeschlagenen einschränkenden Bestimmungen des Unternehmenszweck (Art. 3 E-POG) vollständig verzichtet wird.**

Stattdessen fordern wir vielmehr erneut, dass es der PostFinance endlich gestattet wird, auch Kredite und Hypotheken zu vergeben. Denn die Möglichkeit zum Einstieg in den Hypothekarkreditmarkt kann die Ertragskraft der PostFinance und damit des Postkonzerns als Ganzes erhöhen. Heute muss die PostFinance aufgrund der einschränkenden regulatorischen Bedingungen absurderweise einen grossen Teil ihres Kapitals im Ausland investieren (gemäss Aussagen der PostFinance sind rund 25 Milliarden Franken des Kundenvermögens von gesamthaft 113 Milliarden Franken im Ausland investiert). Umgekehrt suchen viele KMUs dringend Kapital: die Versorgung der Wirtschaft und Privater mit Krediten und Hypotheken hat insbesondere seit dem Zusammenbruch der CS eine neue Bedeutung erhalten. Diese Situation ist unhaltbar und sie könnte im Rahmen dieser POG-Revision problemlos geändert werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär